

## **Satzung**

### **des Tischtennis-Kreisverbandes Meißen e.V.**

#### **Vorbemerkung:**

Wenn in den Texten der Satzung, aller Ordnungen und Bestimmungen nur die männliche Sprachform einer Funktionsbezeichnung verwendet wird, so können unabhängig davon alle diese Funktionen grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzt werden. In diesem Sinne schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch immer „Spielerin“ ein.

Ebenso beinhaltet der Begriff „Verein“ auch die Abteilungen Tischtennis eines Vereins, sofern nicht explizit der rechtsfähige Verein gemeint ist.

#### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Der Tischtennis-Kreisverband Meißen e.V. (TT-KVM) ist die Vereinigung der den Tischtennissport betreibenden Vereine im Landkreis Meißen.
- (2) Der TT-KVM ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Meißen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der TT-KVM ist dem Sächsischen Tischtennis-Verband (STTV) angeschlossen.

#### **§ 2 – Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der TT-KVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dem Vorstand/den Vereinsorganen kann auf der Grundlage des § 3 Nr. 26a EstG eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Der TT-KVM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TT-KVM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem TT-KVM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der TT-KVM ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

### **§ 3 – Zweck und Aufgaben**

- (1) Der TT-KVM bezweckt die Förderung des Tischtennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Organisation des Tischtennissports für die Bevölkerung im Landkreis Meißen,
  - die Gewinnung speziell von Kindern, Jugendlichen und Frauen für diese Sportart,
  - die Förderung sowohl des Breiten- als auch des Leistungssports,
  - die Zusammenarbeit mit sportorganisatorischen, staatlichen und kommunalen Stellen.
- (3) Der TT-KVM ist für alle tischtennissportlichen Belange im Landkreis Meißen zuständig, sofern nicht der STTV zuständig ist.

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des TT-KVM können den Tischtennissport betreibende Vereine werden, die ihren Sitz im Landkreis Meißen haben. Andere Städte/Kreise können dem TT-KVM beitreten, sofern dem der STTV zugestimmt hat. Sie müssen gleichzeitig Mitglied des STTV sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme eines Vereins in den TT-KVM entscheidet der Vorstand. Ein Verein, dessen schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft im TT-KVM vom Vorstand abgelehnt wurde, hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, gegen diese Entscheidung beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, einen außerordentlichen Kreistag einzuberufen. Dieser entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (3) Die Angehörigen der Mitglieder sind Verbandsangehörige.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins bzw. der Abteilung Tischtennis im Verein, Ausschluss. Tritt ein Verein aus dem STTV aus, erlischt auch die Mitgliedschaft im TT-KVM.

- (2) Ein Austritt ist zum 30. Juni eines Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich. Die Austrittserklärung muss diesem spätestens zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres zugegangen sein.
- (3) Die Auflösung eines Vereins bzw. einer Abteilung Tischtennis ist dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes des TT-KVM ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Satzung und die Ordnungen missachtet, wiederholt gegen das Ansehen oder die Interessen des TT-KVM verstoßen hat oder schuldhaft mit Beitrags- und Gebührenzahlungen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses das Recht, gegen diese Entscheidung beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, einen außerordentlichen Kreistag einzuberufen. Dieser entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung des außerordentlichen Kreistages ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Der Anspruch des TT-KVM auf eingegangene Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem STTV bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen**

- (1) Die Mitglieder und Verbandsangehörigen sind berechtigt,
  - die Wahrung ihrer Interessen durch den TT-KVM zu verlangen,
  - die Beratungen der Organe des TT-KVM zur Klärung ihrer Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen,
  - je nach den für das Stimmrecht gültigen Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen des Kreistages teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme an die Tagesordnung zu stellen,
  - an allen sportlichen Wettbewerben entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet,
  - die Satzung, die Ordnungen und Bestimmungen des TT-KVM und des STTV sowie die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen,

- jederzeit die Interessen des TT-KVM zu wahren, zu vertreten und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und Zweck entgegensteht,
- die in den Ordnungen festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
- vom TT-KVM geforderte Auskünfte über die Vereinszugehörigkeit von Vereinsangehörigen zu geben,
- jede Änderung der Adresse des Vorsitzenden des Tischtennisvereins bzw. des Leiters der Abteilung Tischtennis umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen,
- den Schriftverkehr des TT-KVM verbindlich zu den jeweils festgelegten Terminen zu beantworten.

## **§ 7 – Ehrenmitgliedschaft**

Verbandsangehörige des TT-KVM, die sich um den Tischtennissport besonders verdient gemacht haben, können vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern des TT-KVM ernannt werden.

## **§ 8 – Gliederung und Organe**

- (1) Der TT-KVM gliedert sich in Vereine und in Abteilungen.
- (2) Die Organe des TT-KVM sind
  - der Kreistag,
  - der Vorstand und
  - die Kommissionen.
- (3) Organ zur Ausübung der Sportgerichtsbarkeit ist das Kreisschiedsgericht.
- (4) Der Vorstand, das Kreisschiedsgericht und die Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn jedoch niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Dies wird für jede Wahl einzeln festgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Im Übrigen gilt die Wahlordnung des TT-KVM.

- (6) Scheidet ein gewähltes oder bestätigtes Mitglied des Vorstandes, des Kreisschiedsgerichtes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand einen Nachfolger.
- (7) In den Vorstand, das Kreisschiedsgericht und als Kassenprüfer können nur volljährige Verbandsangehörige gewählt oder kooptiert werden.
- (8) Die Organe des TT-KVM sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind.
- (9) Bei den Beratungen aller Organe können Beschlüsse zu Anträgen nur gefasst werden, wenn sie allen vor Beginn schriftlich vorlagen.
- (10) Für die Entscheidung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Das Vereinigen mehrerer Stimmen auf eine Person oder Stimmenübertragungen sind nicht statthaft. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (11) Von allen Beratungen der Organe des TT-KVM sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 9 – Kreistag**

- (1) Der Kreistag ist das höchste Organ des TT-KVM.
- (2) Ein ordentlicher Kreistag tritt alle vier Jahre zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (3) Außerordentliche Kreistage müssen einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder des TT-KVM nach § 4 verlangt.
- (4) Die Einberufung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages sind
  - die Delegierten der Vereine,
  - die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes des TT-KVM,
  - der Vorsitzende des Kreisschiedsgerichtes,
  - die Kassenprüfer.
- (6) Für die Vereine gilt folgender Delegiertenschlüssel:
  - Jeder Verein ist berechtigt, einen Delegierten zum Kreistag zu entsenden.

- Vereine, von denen mehr als 20 volljährige Spieler die Spielberechtigung des STTV zum 01.01. des jeweiligen Jahres besitzen, können zwei Delegierte zum Kreistag entsenden.
- Vereine, von denen mehr als 40 volljährige Spieler die Spielberechtigung des STTV zum 01.01. des jeweiligen Jahres besitzen, können drei Delegierte zum Kreistag entsenden.

Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die zum 01.01. des jeweiligen Jahres gültige Spielerliste des STTV. Aufgrund der vorgenannten Bestimmungen kann ein Verein maximal 3 Delegierte zum Kreistag entsenden.

- (7) Anträge an den Kreistag sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Organe und die Mitglieder des TT-KVM. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie kommen nur dann zur Abstimmung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden.
- (8) Die Aufgaben des Kreistages sind
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes des TT-KVM und des Kassenprüfungsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen und die Bestätigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der 2 Kassenprüfer,
  - die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Kreisschiedsgerichtes,
  - die Beschlussfassung über die Satzung des TT-KVM und deren Änderung,
  - die Behandlung von Anträgen,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern des TT-KVM.
- (9) Dem Kreistag steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des TT-KVM zu.

## **§ 10 – Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des TT-KVM gehören an
  - der Vorsitzende,
  - der 1. stellvertretende Vorsitzende, welcher gleichzeitig Vorsitzender der Spielkommission ist,
  - der 2. stellvertretende Vorsitzende, welcher gleichzeitig Finanzwart ist,
  - der Schüler- und Jugendwart,
  - der Pressewart, welcher gleichzeitig Fachwart für Ehrungen und Auszeichnungen ist,
  - 2 Vertreter der Vereine.
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der TT-KVM wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder begründet verlangt wird.
- (4) Die 2 Kassenprüfer und der Vorsitzende des Kreisschiedsgerichtes haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung der laufenden Aufgaben zwischen den Kreistagen. Seine Aufgaben sind
  - die Bestätigung und Änderung von Ordnungen,
  - die Beschlussfassung über Vorschläge der Ausschüsse, soweit sie diesen nicht übertragen worden sind,
  - die Behandlung von Anträgen,
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes in den Jahren zwischen den Kreistagen,
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Bestätigung des Haushaltsplanes zwischen den Kreistagen,
  - die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften und Ranglistenturniere,

- die Überwachung des Spielbetriebes für Mannschafts- und Pokalmeisterschaften,
- die Beaufsichtigung des Spielbetriebes im Nachwuchsbereich,
- die Aufstellung von Kreisauswahlmannschaften.

Weiterhin ist der Vorstand des TT-KVM für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat Zutritt zu den Beratungen aller Gremien des TT-KVM und das Recht, beratend daran teilzunehmen.

### **§ 11 – Kommissionen**

- (1) Im TT-KVM arbeitet als ständige Kommission die Spielkommission, welche vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden des TT-KVM geleitet wird.
- (2) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand nichtständige Kommissionen gebildet werden.
- (3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommissionen werden durch Ordnungen geregelt.

### **§ 12 – Gerichtsbarkeit**

- (1) Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TT-KVM wird durch das von den anderen Organen unabhängige Kreisschiedsgericht ausgeübt.
- (2) Dem Kreisschiedsgericht gehören ein Vorsitzender und vier Beisitzer an. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Entscheidungen werden in der Regel von dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern herbeigeführt.
- (3) Berufungsinstanzen sind:
- für Entscheidungen des TT-KVM das Kreisschiedsgericht,
  - für Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes das Bezirksschiedsgericht.
- (4) Der TT-KVM sowie dessen Mitglieder und Verbandsangehörige verzichten darauf, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Satzungen und Ordnungen des TT-KVM, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

### **§ 13 – Finanzierung**



Der TT-KVM finanziert sich aus

- Beiträgen,
- Gebühren,
- Stiftungen,
- Zuschüssen und
- Spenden.

#### **§ 14 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und mindestens einmal im Jahr das Rechnungswesen und die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu protokollieren und umgehend dem Vorsitzenden zuzuleiten.

#### **§ 15 – Ordnungen**

Der Satzung zugeordnet sind:

- die Wettspielordnung (WSO) des STTV,
- die Finanzordnung (FO) des STTV und des TT-KVM,
- die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des TT-KVM und des STTV,
- die Rechts- und Strafordnung (RSO) des STTV,
- die Auszeichnungsordnung (AO) des STTV,
- die Schiedsrichterordnung (SRO) des STTV und
- die Datenschutzordnung (DSO) des STTV.

#### **§ 16 – Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch einen Kreistag und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### **§ 17 – Auflösung**

- (1) Die Auflösung des TT-KVM kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des TT-KVM oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des TT-KVM an den STTV oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 – Übergangsvorschrift**

Bis zum In Kraft treten des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes vom 23.01.2008 tritt in allen Bestimmungen dieser Satzung an Stelle der Formulierung „Landkreis Meißen“ die Formulierung „Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain“.

### **§ 19 – In Kraft treten**

Diese Satzung wurde am 07.06.2008 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sven Richter  
SV Niederau 1891

Wolfgang Haupt  
SV Lok Nossen

Tobias Glöckner  
SG Miltitz

Peter Eigler  
Moritzburger SV 1990

Holm Reimann  
SV Fortschritt-Meißen West 1990

Uwe Hannß  
Meißner SV 08

Martin Rakette  
Lommatzcher SV 1923

Frank Helbig  
TuS Coswig 1920

Stand: 07.06.2008

Thorsten Imse  
SV Stahl Coswig

Lothar Friemel  
SV Diera

Manfred Kleinichen  
TSV 1862 Radeburg

Marc Proschwitz  
SV Weiß-Grün Strehla

Götz Schumann  
SC Riesa

René Schaffhirt  
SG Einheit Meißen

Dieter Schneider  
TTF Riesa

Udo Scheinert  
SV Chemie Nünchritz

Arndt Kretschmar  
SV Hirschstein

Claus-Hollmer Böge  
TTV '73 Großenhain

Björn Fiebig  
TSV Blau-Weiß Gröditz